

Antrag

des Ministeriums für Finanzen

Wertgleicher Waldtausch im Zuge der Erweiterung des Nationalparks

**hier: Einholung der Zustimmung des Landtags gemäß § 64
Absatz 2 Landeshaushaltsordnung**

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 17. Oktober 2025, AZ: FM2-8847-1/1:

Zur Umsetzung der Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald soll ein Tauschvertrag über jeweils rund 2 900 ha vorwiegend Waldflächen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft geschlossen werden. Hinsichtlich der Details zum Waldtausch darf ich auf die beiliegenden Ausführungen des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie die beiliegende Übersichtskarte verweisen.

Für den Tausch von Grundstücken gelten die Regelungen nach den §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung (LHO) über die Veräußerung von Grundstücken. Haben Grundstücke einen erheblichen Wert, dies ist vorliegend zu bejahen, ist nach § 64 Absatz 2 LHO grundsätzlich die Einwilligung des Landtags für die Durchführung des Tausches erforderlich.

Neben § 64 LHO ist bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen, dies gilt auch für Grundstücke, die Regelung des § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO zu beachten. Danach dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Prüfung der Einhaltung des Volle-Wert-Prinzips erfolgte durch die fachlich berührten Ressorts. Auf das Beiblatt wird verwiesen. Demnach kann die Anforderung gemäß § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO als erfüllt angesehen werden.

Die Einwilligung des Landtags ist gemäß Ziffer 6.2 VV-LHO zu § 64 LHO formal durch das Ministerium für Finanzen einzuholen.

Ich bitte Sie daher, die für den Grundstückstausch nach § 64 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzausschusses herbeizuführen, damit der für die Nationalparkerweiterung erforderliche Flächentausch, der nach einem Verfahren gemäß dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wird, umgesetzt werden kann.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen

Anlage 1**Beiblatt des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:**

Zur Umsetzung der Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald soll ein Tauschvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft geschlossen werden. So sollen Flächen im Eigentum der Murgschifferschaft (Privatwald) mit Flächen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald) wertgleich getauscht werden. Hierzu wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ein entsprechendes Gutachten zur Ermittlung des Tauschwertes in Auftrag gegeben.

Die Flächen der Murgschifferschaft zwischen den beiden bereits bestehenden Nationalparkteilen werden für die Erweiterung des Nationalparks im Sinne einer Verbindung der beiden Teile sowie zur Errichtung von Pufferstreifen für die Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Borkenkäfermanagements benötigt.

Der Tausch ist im Wesentlichen wertgleich. Die Murgschifferschaft überträgt ihre zwischen den beiden Nationalparkteilen gelegenen Flächen im Umfang von 2 875,9 ha mit einem Wert von 68 071 291 Euro an das Land. Das Land überträgt im Gegenzug Flächen im Umfang von 2 965,1 ha mit einem Wert von 67 995 198 Euro an die Murgschifferschaft. Es ergibt sich eine Differenz im Waldwert in Höhe von 76 093 Euro. Der Wert der Flächen, die die Murgschifferschaft erhält, ist laut Gutachten um diesen Wert geringer als der Wert der eingebrachten Flächen.

Mit dem Tausch ist ein erheblicher Vermögenswert des Landes Baden-Württemberg betroffen und nach § 64 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist die Einwilligung des Landtags für die Durchführung des Tausches erforderlich. Die nach § 64 Absatz 3 LHO erforderliche Wertermittlung wurde durch das gutachterliche Verfahren durchgeführt.

Neben § 64 LHO ist bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücken) die Regelung des § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO zu beachten und zu prüfen, wonach Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Die Prüfung der Einhaltung des Volle-Wert-Prinzips erfolgte. Die Einhaltung des Volle-Wert-Prinzips ergibt sich aus dem Waldwertgutachten. Dieses wurde durch die beteiligten Fachressorts geprüft. Das Ministerium für Finanzen hält die Einhaltung des Volle-Wert-Prinzips für schlüssig. Somit kann die Anforderung gem. § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO als erfüllt angesehen werden.

Auf das Gesetzgebungsverfahren zum Nationalpark und die Begründung hierzu (Drucksache 17/9257) wird im Übrigen verwiesen.

